

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechtes Stück vom Jahr 1849.

N. XVIII. Jagd-Straf-Gesetz

vom 20. April 1849.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem der jetzt versammelte Landtag sich gegen die Annahme des einer nochmaligen Revision unterstellten, dem Landtage des Jahres 1845 bereits vorgelegten Entwurfs des Criminalgesetzbuchs entschieden hat, in welchem auch mehrere zum Schutz der Jagd dienliche Strafbestimmungen enthalten waren; so haben Wir für nöthig erachtet, noch vor dem Erlaß des für das Fürstenthum und die Nachbarstaaten in Aussicht gekommenen gemeinschaftlichen Strafgesetzbuchs die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 4. Decbr. vorigen Jahres gegen Zuwiderhandlungen durch Strafanrohungen zu sichern und die sonstigen auf die Jagd und den Vogelfang dringlichen Strafbestimmungen nach deren Durchsicht in ein Gesetz zusammenstellen zu lassen.

Wir verordnen daher auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Des Jagdverbreis macht sich derjenige schuldig, welcher in einem Jagdbezirke, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, (Jagdgesetz §§. 4, 5, 6, 21, 27.) oder sonst widerrechtlich (Jagdgesetz §§. 7. und 8.) entweder

- 1) die Jagd ausübt, oder
- 2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier erlegt oder einfängt und dasselbe an sich nimmt oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr erlegt oder verletzt, oder
- 3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt; Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft,

Rüsl. Schw. Rudolstädt. Gesetzsamm. XI.